

1. Satzung

vom 1. März 2011 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Albessen vom 20. Juli 2001

Der Ortsgemeinderat Albessen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 146,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 | 110,00 € |
| 3. anonyme Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |

II. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelgräber)

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 375,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für Berechtigte | 200,00 € |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 12,50 € |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2 | 7,00 € |

III. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|---------|
| Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte | 50,00 € |
|---|---------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Grabdenkmalsgenehmigung

- | | |
|--|---------|
| Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben | 20,00 € |
|--|---------|

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 20.07.2001 außer Kraft.

Albessen, den 1. März 2011
gez. Traute Bortscher
Ortsbürgermeisterin